

Wie wenig das Recht unser Verhalten regelt: methodische Innovationen und erste Befunde zu einem bisher nicht untersuchten Thema

Häder, Michael; Klein, Sabine

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Häder, M., & Klein, S. (2002). Wie wenig das Recht unser Verhalten regelt: methodische Innovationen und erste Befunde zu einem bisher nicht untersuchten Thema. *ZUMA Nachrichten*, 26(50), 86-112. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-207915>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

WIE WENIG DAS RECHT UNSER VERHALTEN REGELT. METHODISCHE INNOVATIONEN UND ERSTE BEFUNDE ZU EINEM BISHER NICHT UNTERSUCHTEN THEMA*

MICHAEL HÄDER & SABINE KLEIN

Der vorliegende Artikel stellt einige methodische und inhaltliche Erfahrungen vor, die bei der interdisziplinären Bearbeitung des Projekts „Vorstellungen über und potenzielle Verhaltensintentionen bei Notwehr in der Allgemeinbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland“ gewonnen wurden. Dieses Projekt wird von der VolkswagenStiftung im Rahmen ihres Schwerpunktprogramms „Recht und Verhalten“ seit Ende 1999 gefördert.¹ Viele der Eigenheiten und Probleme, die in der Phase der Konstruktion des Fragebogens und der einzelnen Fragen auftraten, rühren aus der Kluft zwischen juristischem Inhalt wie Anspruch einerseits und den Erfordernissen einer Bevölkerungsumfrage andererseits. Nicht zuletzt mithilfe eines kognitiven Pretests konnte der Spagat doch gelingen. In der Haupterhebung wurden schließlich 3463 Interviews realisiert. Erste Ergebnisse zeigen, dass die Ansichten der Befragten mit denen der Rechtsdogmatiker nur in Ausnahmefällen übereinstimmen.

This article presents some methodological and sociological findings of an interdisciplinary collaboration for the research project „Ideas and potential ways of behaving of the German general population in case of self-defense.“ The research project has been funded by the VolkswagenStiftung within their priority area „Law and Behaviour“ since the end of 1999. Peculiarities and problems met in the stage of questionnaire and question design were due to the gap between law contents and claims on the one hand and the requirements of a general population’s survey on the other hand. Conducting a cognitive pretest proved to be a way to bridge the gap. Eventually, 3463 interviews could be obtained in the main survey.

* Unser Dank gilt den beiden Gutachtern der ZUMA-Nachrichten für hilfreiche Kommentare und Anregungen zu einer früheren Fassung.

1 Die Antragsteller waren der Jurist Knut Amelung (Technische Universität Dresden) und der Methodiker Michael Häder (ZUMA, jetzt ebenfalls Technische Universität Dresden).

First results indicate that respondents' and law experts' attitudes differ widely on almost any respect.

1. Notwehr als Problem

In Deutschland wird das Recht auf Notwehr im Paragraphen 32 des Strafgesetzbuches geregelt. Dort heißt es:

1. Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
2. Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Damit wird bestimmt, dass es den Bürgern erlaubt ist, selbst zur Gewalt zu greifen, wenn sie rechtswidrig angegriffen werden. Der Staat, der eigentlich über das Gewaltmonopol verfügt, räumt seinen Bürgern das Recht ein, auch selbständig eigene und fremde Güter zu verteidigen. Man ist also dazu berechtigt – und dazu aufgerufen – einen Angreifer abzuwehren und muss dazu nicht unbedingt den Staat, also zum Beispiel die Polizei, zur Hilfe rufen. Problematisch kann Notwehr werden, wenn ein Angreifer durch den Angegriffenen – der sich auf Notwehr berufen kann – selbst einen unverhältnismäßig schweren Schaden erleidet. Dabei kann es sich im Extremfall um den Tod handeln.

Aus juristischer Sicht geht es bei der Rechtsprechung zu Notwehr vor allem um zwei Aspekte: Erstens um den Gedanken von der Rechtsbewahrung und zweitens um die Verteidigung von Gütern.

- Der Rechtsbewahrungsgedanke entstammt einer Idee aus dem 19. Jahrhundert von einem liberalen (Rechts-)Staat, welcher Wert darauf legt, dass seine Bürger ihre Rechte unbedingt (selbst) verteidigen können – ohne in jedem Fall dazu verpflichtet zu sein, die Gesellschaft zur Hilfe zu rufen. Eine Person, die einen rechtswidrigen Angriff verübt, verliert dagegen den Schutz des Staates. Auf diese Weise wirkt das Notwehrrecht präventiv und trägt zugleich dazu bei, das Rechtssystem zu erhalten und es zu reproduzieren (vgl. Schroeders 1972, Roxin 1997:550).
- Die Verteidigung von Gütern betrifft verschiedene Ebenen. Bei den Individualgütern handelt es sich um Leib und Leben, Gesundheit, Eigentum aber auch immaterielle Güter wie beispielsweise die Ehre können betroffen sein. Verteidigt werden können laut Strafgesetzbuch jeweils die eigenen Güter als auch – bei der Notwehrhilfe – fremde Güter.

Notwehr kann sowohl aus soziologischer als auch aus juristischer Sicht zu einem Problem werden. So gilt das deutsche Notwehrrecht als besonders „schneidig“, weil:

- Es grundsätzlich unabhängig von einer Güterabwägung gewährt wird.
- Ein Angegriffener dazu berechtigt ist, sich für seine Verteidigung jenes Mittels zu bedienen, welches den Angriff mit Sicherheit beendet.
- Es gilt in Deutschland schließlich das Prinzip, dass das Recht niemals dem Unrecht zu weichen braucht.

Folgender vor einem deutschen Gericht verhandelter Fall verdeutlicht beispielhaft die so entstandene Problemsituation. In diesem Fall hat das Gericht entschieden, dass es sich um Notwehr handelt:

Erster Beispielfall:

N. kommt gegen 10 Uhr abends nachhause, schließt die Haustür auf, öffnet sie aber noch nicht. Da ein Jahr zuvor sein auf der Straße abgestelltes Motorrad mutwillig beschädigt wurde, beobachtet er stattdessen das Verhalten von vier jungen Männern, die in kurzen Abstand hinter ihm gegangen waren. Diese fühlen sich durch die Beobachtung provoziert. Sie fragen: „Willst Du ein paar auf die Schnauze?“ und kommen dem N. näher. Als N. deshalb die Pistole zieht, flüchten die vier zunächst hinter parkende Autos. Dann beginnen sie aber mit faustgroßen Steinen zu werfen. Einen Angreifer, der sich ihm wieder nähert, stößt N. noch zurück. Als ihn aber ein Stein aus vier Metern Entfernung am Bein trifft und ein anderer dicht an seinem Kopf vorbei fliegt, drückt N. die Pistole ab. Der Schuss trifft den Steinwerfer O. im Wirbelkanal und verursacht eine Querschnittslähmung.

Obwohl N. hier den Vorfall relativ einfach hätte verhindern können, beispielsweise indem er sich in sein Haus zurückzieht, gilt das Prinzip, nach dem das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht. So hat N. prinzipiell das Recht, sich vor seinem Haus aufzuhalten. Der Bundesgerichtshof stellte weiter fest, dass N. auch dazu berechtigt ist, sich mit diesem sicheren Mittel gegen die Steinwerfer zu verteidigen. Der Gedanke der Verhältnismäßigkeit spielt laut Gericht keine Rolle.

Recherchen haben ergeben, dass es in der Bundesrepublik bisher keine Daten aus Bevölkerungsbefragungen gibt, die Auskunft über die Einstellungen der Menschen zu Notwehr und zur Notweggesetzgebung geben. Demzufolge ist auch nicht bekannt, wie verbreitet in der Bevölkerung überhaupt individuelle Notwehrerfahrungen sind.² Wenn man davon

² Eine Analyse von Gerichtsakten, die im Rahmen des Projekts ebenfalls vorgenommen wird, kann hier lediglich zeigen, inwieweit die entsprechenden Delikte zur polizeilichen Anzeige beziehungsweise zur gerichtlichen Verhandlung gekommen sind.

ausgeht, dass eine Reihe von Notwehrhandlungen nicht amtlich dokumentiert worden sind, so stellt eine Bevölkerungsbefragung das einzige Mittel dar, um die Verbreitung von Notwehr einigermaßen zuverlässig abschätzen zu können.

Damit kann auch nicht auf methodische Erfahrungen zurückgegriffen werden, die Auskunft darüber geben, wie eine solche rechtssoziologische Fragestellung in einer empirischen Studie umgesetzt werden könnte.

Im Rahmen des Notwehr-Projekts wurde eine Bevölkerungsbefragung konzipiert und eingesetzt, die das Ziel verfolgte, den Mangel an empirischen Daten zu beheben. Im Mittelpunkt stand die Beschaffung von Informationen darüber, inwieweit die Vorstellungen und Intentionen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Strafrechtsdogmatik den Vorstellungen der Menschen entsprechen. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze und ihre Berücksichtigung in Bezug auf menschliches Verhalten in einer konkreten beziehungsweise in fiktiven Notwehrsituationen sollten empirisch beobachtet werden. Zur Bearbeitung dieser, bisher aus der gesellschaftlichen Dauerbeobachtung ausgesparten Problematik, waren eine Reihe an methodischen Innovationen erforderlich.

2. Beispiele für Hypothesen

Über die Einstellungen der Menschen zu Notwehr vor dem Hintergrund der beschriebenen Prinzipien der Rechtssprechung wurden zunächst eine ganze Reihe an Hypothesen aufgestellt. An dieser Stelle kann zur Verdeutlichung der Intentionen des Konzepts nur auf einige eingegangen werden. So lauteten drei der zu bearbeitenden Vermutungen:

Hypothese 1: Das deutsche Notwehrrecht ist „scharfkantig“, das heißt es gewährt den Anspruch auf Notwehr ohne Güterabwägung (vgl. Wittemann 1997). In der Bevölkerung wird diesem Ansatz nicht gefolgt. Die Menschen gehen vielmehr von der Angemessenheit einer bestimmten Art und Weise der Verteidigung in der jeweiligen Situation aus.

Hypothese 2: Auch der Gedanke von der Rechtsbewährung findet in der Bevölkerung keinen Anklang. Damit funktioniert die von den Juristen (vgl. Hummler 1998:55) beachtete generalpräventive Wirkung des Notwehrrechts nicht.

Hypothese 3: Das deutsche Notwehrrecht befördert eine „Schlägermoral“. Insbesondere jüngere und männliche Personen akzeptieren Notwehr stärker beziehungsweise sind häufiger dazu bereit, Notwehr zu praktizieren. Vor allem dieser Personenkreis äußert die Bereitschaft, sich auch mit den eigenen Mitteln Recht zu verschaffen.

Das Notwehrrecht hat aus Sicht der Juristen eine elementare Bedeutung. Eine Bestätigung der drei Hypothesen würde damit Grundprinzipien der deutschen Rechtsprechung, beispielsweise des Bundesgerichtshofs tangieren. Es geht schließlich um die Frage, ob unser Recht das Verhalten regelt oder ob das Verhalten nur juristisch bewertet wird. Vor diesem Hintergrund erlangt die Entwicklung einer zuverlässigen und validen Methodik besondere Bedeutung.

Es ist darauf zu verweisen, dass verschiedene Ausnahmeregeln die Scharfkantigkeit des Notwehrrechts in Deutschland wieder etwas abschleifen. Dies gilt zum Beispiel für den besonderen Schutz von Minderjährigen, Betrunkenen und Familienmitgliedern. Es ist zu vermuten, dass sich in solchen Fällen die Vorstellungen der Menschen eher mit denen der Juristen decken. Dazu wurden ebenfalls Hypothesen bearbeitet. Diese bleiben an dieser Stelle jedoch außer Acht.

3. Das Vorgehen bei der Instrumentenentwicklung

Auf Basis der Hypothesen, wurde in einem ersten Schritt eine Fallsammlung erstellt, welche aus juristischer Sicht notwehrrelevante Entscheidungen vor allem deutscher Gerichte enthält. Es handelt sich hierbei um notwehrrelevante Entscheidungen, welche aus juristischer Sicht die Praxis der Rechtsprechung gut charakterisieren. Das letztendliche Ziel dieser Sammlung bestand darin, als Quelle für die Fragebogenentwicklung zu dienen. Dabei waren jeder Hypothese eine verschieden große Zahl von Fällen zugeordnet, aus der die jeweils am besten geeigneten zur Übernahme in den Fragebogen und damit zur Prüfung einer Hypothese ausgewählt werden sollten.

Eine weitere Überlegung betraf die Ermittlung des Grades an rechtskonformem Denken der Bevölkerung. Es sollte empirisch ermittelt werden, in welchem Verhältnis die praktizierte Rechtsprechung zu Notwehr zu den Meinungen der Bevölkerung steht. Dazu sollten vor Gerichten verhandelte und entschiedene Fälle von den befragten Personen bewertet werden. Freilich ohne zu wissen, dass es sich dabei um „wirkliche“ Fälle handelte, bestand die Aufgabe für die Zielpersonen darin zu entscheiden, ob die geschilderten Verhaltensweisen aus ihrer Sicht gerechtfertigt sind oder nicht.

Die formale Struktur der Fälle war jeweils gleich: In ihnen wurde auf ein Opfer zunächst ein Angriff verübt. Dieser Angriff kann auf das Opfer selbst gerichtet gewesen sein oder auf dessen Sachwerte beziehungsweise auch immaterielle Dinge wie dessen Ehre betreffen. Das Opfer wehrte daraufhin mit eigenen Mitteln diesen Angriff ab. Infolge dessen erlitten schließlich die oder der Angreifer einen bestimmten Schaden.

Bei der systematischen Sichtung der Fälle wurde deutlich, dass in jeder Fallbeschreibung eine ganze Reihe von zusätzlichen Aspekten enthalten war, die bei dessen Bewertung durch die Befragten (vermutlich) eine Rolle spielen würden. Es musste also ein systematischeres Vorgehen gefunden werden, um die Fälle quasi zu standardisieren, mit dem Ziel, einen Vergleich der Bewertungen zu ermöglichen. Dazu bot sich die Facettentheorie an. In folgenden Schritten wurde schließlich vorgegangen: Erstens erfolgte nach einer Systematisierung die gezielte Reduktion der Fälle. Zweitens wurden die Beschreibungen der Fälle auf die dem Konzept zufolge wesentlichen Bestandteile gekürzt. Dabei musste auch die juristische Sprache, in der die Fälle beschrieben waren, in die Alltagssprache eines Fragebogens übersetzt werden. Drittens schließlich waren Pretests durchzuführen, um zu überprüfen, ob die vorgenommene Facettierung der Fälle von den Zielpersonen reproduziert werden kann.

3.1 Systematisierung und Reduktion der Fälle

Wie bereits angedeutet beinhalteten die juristischen Fallbeschreibungen in ihrer ursprünglichen Form eine ganze Reihe an Stimuli. Um sicherzustellen, dass die Befragten nur auf die gewünschten Reize reagieren, mussten alle über das Konzept hinausgehenden Details aus der Beschreibung herausgenommen werden. Die Notwendigkeit dieses Vorgehens wird in folgenden Beispielen deutlich:

In einem Fall wurden Autofabrikate genannt, die bei den Befragten möglicherweise für eine Sympathie- oder Antipathienlenkung gesorgt hätten. Hier fiel die Entscheidung auf eine ersatzlose Streichung dieser Angaben.

In einem zweiten Fall wurde ursprünglich ein Hund zur Verteidigung auf einen Brandstifter gehetzt. Zum Zeitpunkt der Instrumententwicklung hatten Kampfhunde jedoch ein stark negatives Image. Entsprechend wurde der Hund in der überarbeiteten Fallbeschreibung durch eine Schusswaffe ersetzt. So sollte möglichst ausgeschlossen werden, dass das Kampfhund-Image ebenfalls die Bewertung des Falles beeinflusst. Dabei musste aber gewährleistet bleiben, dass die ursprünglich durch den Kampfhund verursachte schwere Verletzung beim Angreifer nun adäquat zu der durch die Schusswaffe hervorgerufenen Verletzung ist.

Bei einigen juristischen Fallbeschreibungen fanden sich drittens Hinweise auf die Beteiligung von Ausländern. Da keine Hypothesen zu Ausländern bearbeitet werden sollten, mussten aus dem gleichen Grund die entsprechenden Hinweise ebenfalls eliminiert werden.

Die Strategie war damit zweigleisig: Entweder erfolgte die Aussonderung der potenziell störenden Faktoren oder diese wurden systematisch, das heißt äquivalent modifiziert.

Parallel dazu wurden die Fälle mithilfe der Facettentheorie (vgl. Borg 1992) bewertet. Folgende drei Facetten sind dem zu bearbeitenden Konzept folgend in jedem der Fälle enthalten: a) das angegriffene Gut, b) der Status der angreifenden Person(en) und c) der bei der/den angreifenden Person(en) erzeugte Schaden. Abbildung 1 zeigt den Abbildsatz, der die Grundlage für die facettentheoretisch gesteuerte Indikatorenentwicklung bildete.

Abbildung 1: Abbildsatz für die Systematisierung von Notwehrbeschreibungen

Eine Zielperson p_i bewertet einen Fall, bei dem ein <u>bestimmtes Gut</u> (a) von einer	
	(a1 = immaterielles Gut) (a2 = Sachwert[e]) (a3 = Leib & Leben)
<u>bestimmten Person</u> (b) angegriffen wird und bei dessen Verteidigung der Angreifer daraufhin einen	
	(b1 = die Person ist überlegen) (b2 = die Person ist nicht überlegen)
<u>bestimmten Schaden</u> (c) nimmt → ob dieses Verhalten des Angegriffenen gerechtfertigt ist.	
(c1 = leichte Verletzung) (c2 = schwere Verletzung) (c3 = Tod)	(1 = ja) (2 = nein)

Folgende Beispiele zeigen die einzelnen Facetten eines Falles auf:

Beispielfall zwei:

Gastwirt N. lebt im Streit mit einer Gruppe von „Rockern“. Eines Abends dringen die „Rocker“ in der Absicht „Rache zu nehmen“ in das Lokal des N. ein und bringen diesen rücklings zu Fall (*a. angegriffenes Gut: a3 Leib und Leben*). N. befürchtet Schläge und eine Verwüstung seiner Gaststätte (*b. Status der Angreifer: b1 Angreifer überlegen*). Deshalb ergreift er eine Eisenstange und versetzt zwei Angreifern damit Schläge, die tödlich gewesen wären, wenn die Verletzten nicht in letzter Minute ins Krankenhaus gebracht worden wären (*c. Folgen der Notwehrhandlung: c2 schwere Verletzung*).

Beim oben bereits zitierten *Fall eins* ergibt sich die folgende Facettierung:

Die vier jungen Männer werfen mit Steinen und bedrohen damit Leib und Leben des Mannes, der gerade nach Hause kommt (*a. angegriffenes Gut: a3 Leib und Leben*). Dieser so angegriffene Mann war bewaffnet (*b. Status der Angreifer: b2 nicht überlegen*). Er schießt auf die Steinwerfer und verursacht eine Querschnittslähmung (*c. Folgen der Notwehrhandlung: c2 schwere Verletzung*).

Auf diese Weise wurden alle Fälle des Pools strukturiert. Damit wurde es möglich, ein Schema für die in die Befragung aufzunehmenden Fälle zu erstellen. Nun wurde versucht, für alle möglichen ($3 \times 2 \times 3 = 18$) Kombinationen einen Fall zu finden. Diese Zusammenstellung wird in Tabelle 1 gezeigt. Ebenfalls in dieser Tabelle enthalten sind Hinweise auf die schließlich im Fragebogen benutzten Indikatoren (vgl. Anhang) sowie auf die Position der Rechtssprechung.

Tabelle 1: Aus dem Abbildsatz abgeleitete Systematisierung der Fälle

Laufende Nummer	Struktur des Falles	Spätere Bezeichnung im Fragebogen	Vorliegen von Notwehr laut Rechtssprechung
1	a1b2c1	Q1	Nein
2	a2b2c1	Q2	Ja* ³
3	a2b1c1	Q2a	Ja *
4	a3b1c1	Q3	Ja*
5	a3b2c1	Q3a	Ja*
6	a2b1c2	Q4	Ja
7	a3b2c2	Q5	Ja
8	a2b2c3	Q6	Ja
9	a2b1c3	Q6a	Ja
10	a3b1c3	Q7	Ja
11	a3b2c3	Q7a	Ja*
12	a1b1c1	Q8	Ja
13	a1b1c2	Q9	Ja
14	a1b2c2	Q9a	Ja*
15	a2b2c2	Q10	Ja
16	a3b1c2	Q11	Ja
17	a1b2c3	Q12	Nein
18	a1b1c3	Q12a	Nein*

Anhand dieser Tabelle war es nun relativ leicht möglich, im Pool vorhandene eventuelle Doppelungen zu erkennen und zu beheben. Ebenso bot diese Übersicht die Möglichkeit, noch fehlende Fälle zu lokalisieren. (Es wurde notwendig, für einige Strukturtypen selbst Fälle zu konstruieren, da sich im Pool keine entsprechenden Beschreibungen finden ließen.) Schließlich konnte anhand dieses Schemas überprüft werden, ob die Fälle entsprechend des Konzepts vollständig beschrieben wurden, also ob zum Beispiel in den Fallbe-

3 Bei allen Beispielen, die mit einem * handelt es sich *nicht* um vor einem Gericht verhandelte Fälle, sondern um Eigenkonstruktionen. Hier wurde eine mögliche Rechtssprechung jeweils lediglich aus anderen Urteilen abgeleitet.

schreibungen jeweils auch Auskunft gegeben wird zur Überlegenheit oder Nichtüberlegenheit des Angreifers. Die beiden oben zitierten Fallbeschreibungen *zwei* und *drei* weisen die Struktur a3b2c2 (*Fall zwei*) beziehungsweise a3b1c2 (*Fall drei*) auf. Nicht zuletzt soll erwähnt werden, dass das facettentheoretische Design – im Rahmen eines angestrebten interkulturellen Vergleiches – wesentliche Hinweise für die Übersetzung des Fragebogens in eine andere Sprache, sein kann.

3.2 Kürzen der Fälle

Die Bevölkerungsbefragung, in der Auskunft über die Fälle eingeholt werden sollte, war als Telefonstudie konzipiert. Telefonische Befragungen sollten die kognitive Aufnahme-fähigkeit und die Geduld des Befragten nicht überfordern. Nichtsdestotrotz sprachen eine bessere Feldkontrolle, eine effizientere Felddurchführung, die technischen Möglichkeiten – zum Beispiel Permutation der Fälle, Adressverwaltung durch das System – und nicht zuletzt die geringeren Kosten für eine telefonische Befragung (vgl. Groves et al 1988, Hüfken 2000, Wüst 1998).

Weiter musste gewährleistet werden, dass auch die Interviewer nicht zu sehr durch zu umfangreiche Texte belastet werden. Damit stand eine drastische Kürzung der zunächst sehr ausführlichen Fallschilderungen an. Auch für diese Kürzungen war die Nutzung des facettentheoretischen Designs hilfreich. Schließlich kam es vor allem darauf an, die drei genannten Facetten (vgl. Abbildung 1) zu bearbeiten. Im folgenden werden zwei Beispiele für Kürzungen gegeben.

Der bereits wiederholt zitierte *Fall eins* wurde folgendermaßen gekürzt:

„Weil ihm vor kurzem sein auf der Straße geparktes Auto zerkratzt wurde, mustert jemand vor seinem Haus vier junge Männer. Diese fühlen sich dadurch provoziert. Deshalb beginnen die jungen Männer mit Steinen zu werfen. Als die Steinewerfer näher kommen, gibt der Angegriffene einige ungezielte Schüsse ab. Ein Schuss trifft einen Steinewerfer und verursacht eine Querschnittslähmung.“

Beispiel drei (ungekürzt):

„N. fährt im BMW auf einer Bundesstraße und ärgert den im Porsche hinter ihm fahrenden O. Bei Gegenverkehr, bei dem O. nicht überholen kann, fährt N. betont langsam, bei freier Gegenfahrbahn, bei der O. überholen könnte, beschleunigt N. so sehr, dass O. nicht sicher an ihm vorbeikommt. Erst in der 50-km/h-Zone einer Ortschaft gelingt es O., sich durch eine kurzzeitige Geschwindigkeitsüberschreitung vor N. zu setzen. An einer roten Ampel steigt O. aus und kommt mit drohender Miene auf N. zu. Als O. bis auf zwei Meter heran ist, zieht N. eine Gaspistole und nötigt O. mit den Worten „Verpiss Dich“ zum Rückzug. O. glaubt sich dabei von einer echten Schusswaffe bedroht.“

Beispiel drei nach der Kürzung:

„Ein Autofahrer belästigt auf einer Landstraße durch seinen Fahrstil einen anderen Fahrer. Bei einem verkehrsbedingten Halt steigt der Belästigte aus und geht auf den anderen drohend zu. Darauf zieht dieser eine Pistole und nötigt den anderen damit zum Rückzug.“

Es verblieben dennoch (vgl. auch die Texte im Anhang) relativ lange Texte, die von den Interviewern am Telefon vorzulesen waren. Da möglichst alle Fälle in gleicher, objektiver und neutraler Art vorgetragen werden sollten, entstand die Idee, die Fälle von einem professionellen Sprecher zunächst aufzeichnen zu lassen. Bei den telefonischen Interviews wurden diese Aufzeichnungen dann jeweils eingespielt.⁴ Zusätzlich erfolgte eine zufällige Permutation der Fälle, um mögliche Reihenfolgeeffekte zu verhindern.

Neben den Fallbewertungen fanden weitere Indikatoren Eingang in das Instrument. Dabei handelt es sich um Items, die auf die *theory of planned behavior* von Ajzen (1981) zurückgehend, entworfen worden waren. Erfragt wurden ebenso die subjektiven Notwehr- und Nothilfeerfahrungen. Schließlich sind noch demographische Variablen, denen in weiten Teilen die ZUMA-Standarddemographie für Telefoninterviews zugrunde liegt, in die Interviews einbezogen worden.⁵

3.3 Verständlichkeit der Fälle

Die aus den Gerichtsakten und aus anderen fachspezifischen Quellen entnommenen Fälle waren in einer von Juristen benutzten Ausdrucksweise verfasst, wobei zahlreich Fachbegriffe Verwendung fanden. Es erschien ratsam, die spezifisch juristischen Ausdrücke und Formulierungen, wie beispielsweise „Erforderlichkeit“ oder „Gebotenheit“ umzuformulieren, um etwaigen Verständnisschwierigkeiten im Vorfeld vorzubeugen. Zugleich musste aber auch hier die Äquivalenz gewährleistet werden. Besonders schwer fiel beispielsweise die Transformation des für Juristen selbstverständlichen Satzes „Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen.“ Ebenso waren die Platzhalter N. (Notwehrübender) und O. (Opfer) durch besser identifizierbare Subjekte zu ersetzen.

Es war vorgesehen, in der Befragung die Zielpersonen dazu aufzufordern, diese Fälle zu bewerten. Zugleich konnte nicht davon ausgegangen werden, dass es in der Allgemeinbevölkerung einen Konsens über die Benutzung des Begriffs Notwehr gibt. Sehr bald wurde deshalb die Idee verworfen, etwa danach zu fragen, ob in diesem Fallbeispiel nach An-

4 Unser Dank gilt an dieser Stelle Herrn Michael Schneid für diese Anregung und Herrn Dr. Georg Papastefanou (beide vom ZUMA Mannheim) für das Verlesen der Fälle.

5 Die Benutzung der Standarddemographie ermöglicht einen Abgleich mit den Ergebnissen des Mikrozensus von 1997 vgl. http://www.gesis.org/Methodenberatung/Dem_Standards/index.htm

sicht der Zielperson Notwehr vorlag oder nicht. Um mögliche Verwirrungen der Zielpersonen zu vermeiden, ist dabei bewusst darauf verzichtet worden, diesen Begriff in der Befragung zu benutzen. Die Aufforderung an die Zielpersonen lautete deshalb: „Halten Sie das geschilderte Verhalten des ... für gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt?“

4. Der Pretest

Da das wie beschrieben entstandene Instrument in großen Teilen neu war, wäre es nur durch einen Standardpretest, gleichgültig ob als telefonische oder als mündliche Befragung konzipiert, nicht in ausreichender Weise zu überprüfen gewesen. Statt dessen wurde ein kognitives Vorgehen gewählt, das heißt das vorliegende Instrument wurde in seinen inhaltlichen Teilen als Grundlage für einen sogenannten „Evaluationsbogen“ zur systematisch-standardisierten Anwendung kognitiver Techniken verwendet.

Dieses Vorgehen folgte damit dem von Prüfer und Rexroth (2000) entwickelten Modell vom Zwei-Phasen-Pretesting, wobei der zentrale Fokus auf der ersten Phase, den kognitiven Techniken lag. Vereinbarungsgemäß lag die zweite Phase (Standardpretest) mehr oder minder in der Verantwortung des die telefonische Haupterhebung durchführenden Instituts (USUMA, Berlin). Es galt nun in dieser ersten, kognitiven Phase etwaige Formulierungsdefizite, insbesondere bei den Fälle aufzudecken. Dafür eignen sich die *aktiven* kognitiven Techniken besonders gut. Im Gegensatz dazu werden durch die *passiven* Techniken des Standardpretests Verständnisprobleme allenfalls dann identifiziert, wenn der Befragte diese explizit äußert. Die Entscheidung fiel auf eine Kombination aus den kognitiven Techniken *paraphrasing* und *probing*. Beim Paraphrasing wird der Befragte nach Beantworten der Frage dazu aufgefordert den Fragetext nochmals mit den eigenen Worten zu wiederholen, beim Probing werden gegebene Antworten nochmals gezielt hinterfragt (Prüfer/Rexroth 2000).

4.1 Die Pretest-Konzeption

In Anlehnung an Prüfer und Rexroth wurde eine strukturiert-standardisierte Vorgehensweise gewählt. Dies bedeutet, dass – wie dort empfohlen – ein Testfragebogen zu entwickeln war. Darin aufgenommen wurden lediglich die Fälle und die Items, die zur Überprüfung der Hypothesen benötigt wurden. Die Wahl fiel auf einen strukturierten Ansatz, also auf die Entwicklung eines standardisierten Pretestinstruments. Dieses Vorgehen ermöglichte es, dass bei dem Pretest auch Interviewer mitwirken konnten, die nicht mit den inhaltlichen Grundlagen der Befragung vertraut waren. Zudem gewährleistete eine Standardisierung ein systematisches Erfassen der jeweiligen Befunde über alle Pretestteilnehmer, Interviewer, Fälle und Items.

Ziel war zu prüfen, ob die Befragten die intendierten Aspekte, dargestellt beziehungsweise näher beschrieben in den drei Facetten, überhaupt identifizieren konnten. Oder – mit anderen Worten – ob die von uns konstruierten Fälle und Items von den Zielpersonen im von uns beabsichtigten Sinne verstanden wurden.

4.2 Entwicklung eines Evaluationsbogens für die Fälle

Das Vorgehen bei der Bewertung der einzelnen Fälle war im Prinzip identisch. Es variierten lediglich in Abhängigkeit von der Komplexität der Schilderungen die Art und die Anzahl der angewandten kognitiven Techniken. Zuerst wurde der „Originalfall“, das heißt jene Formulierung von der angenommen wurde, sie repräsentiere am besten die zu bewertende Situation, dem Befragten vorgelesen. Daraufhin wurde die Zielperson dazu aufgefordert, diesen danach zu bewerten, ob das Verhalten des Angegriffenen gerechtfertigt ist oder nicht. Der Befragte wird also – noch ganz nach dem Muster einer herkömmlichen Befragung – um sein Urteil gebeten.

Es sollten jedoch bereits an dieser Stelle auch jedwede spontane Reaktionen der Testperson erfasst werden. Im Anschluss daran folgte das Paraphrasing, also die Bitte um Wiedergabe des soeben gehörten Falles mit den eigenen Worten. Für den Interviewer wurde danach eine Liste konstruiert, anhand der er erkennen sollte, ob der Befragte alle relevanten Aspekte des Falles genannt hat und, ob diese Nennung in der richtigen Weise erfolgte. Sollte ein relevanter Aspekt nicht oder falsch genannt worden sein, so schlossen sich eigens dafür entwickelte Nachfassfragen (*special comprehension probes*) an, die zum Ziel hatten entweder die noch fehlende Information, ob richtig oder falsch, zutage zu fördern beziehungsweise einen zuvor falsch wiedergegebenen Aspekt nun als tatsächlich falsch zu bekräftigen. Beschlossen wurde jeder Fragekomplex mit folgendem *general probe*, also einer allgemeinen Nachfrage: „Hatten Sie Probleme, sich die geschilderte Situation vorzustellen oder haben Sie irgendwelche anderen Anmerkungen zur Situation?“ Es gilt zwar als erwiesen, dass allgemein gehaltene Nachfragen kaum Resultate bringen, dennoch schien es angebracht den Befragten nochmals Raum zu eigenen Äußerungen einzuräumen.

Für den Fall, dass zuvor mit „weiß nicht“ geantwortet wurde, erfolgte ebenfalls eine entsprechende Nachfrage. Davon sollte Aufschluss über etwaige Mechanismen, die eine Entscheidung zugunsten der Antwortvorgaben „gerechtfertigt“ oder „nicht gerechtfertigt“ unmöglich machten, gewonnen werden. Exemplarisch ist im Anhang der Fragenkatalog zu *Fall neun* angeführt.

4.3 Die Durchführung des Pretests

Es haben insgesamt neun Interviews stattgefunden. Diese relativ kleine Zahl erwies sich als ausreichend, um auf eine Reihe von Problemen aufmerksam zu werden. Die Zielper-

sonen wurden für den Pretest nach einem Quotenschema ermittelt. Als Kriterien dienten das Alter sowie die formale Bildung. Die jeweils circa 60-minütigen Interviews wurden auf Tonband aufgezeichnet.

Die Kooperationsbereitschaft der Befragten war im allgemeinen gut. Besonders positiv hervorgehoben wurde die Interessantheit der vorgetragenen Fälle.

Die ersten Reaktionen der Befragten, nachdem sie vom Interviewer dazu aufgefordert wurden, doch bitte nochmals den geschilderten Fall mit den eigenen Worten zu wiederholen, waren unterschiedlich. Sowohl überraschte als auch ungläubige Reaktionen waren zu registrieren. Die Zielpersonen arrangierten sich jedoch schnell mit den an sie im Rahmen des Pretests gestellten Anforderungen.

4.4 Ausgewählte Ergebnisse

Nach Abschluss des Pretest wurden die Tonbänder transkribiert und dann sowohl fall- als auch itembezogen ausgewertet. Im Großen und Ganzen wurde das Befragungskonzept im Rahmen des kognitiven Vorgehens bestätigt. Hier einige ausgewählte Ergebnisse:

Fallbeispiel vier:

„Eine Frau steht in der letzten freien Parklücke, um diese zu reservieren. Ein Autofahrer fordert sie dazu auf, ihm Platz zu machen, anderenfalls werde er auf sie zufahren. Die Frau bleibt stehen, da sie davon ausgeht ein Recht auf die Parklücke zu haben. Der Autofahrer drückt sie daraufhin mit seinem Wagen aus der Parklücke. Die Frau erleidet dadurch Abschürfungen. Wie würden Sie das Verhalten des Autofahrers bewerten. Halten Sie sein Verhalten für gerechtfertigt oder nicht?“

Wie aus folgender Tabelle 2 hervorgeht hatten die Zielpersonen mit den IDs 2, 5 und 9 den Fall ganz offensichtlich nicht im intendierten Sinne verstanden – wonach die Frau in der Parklücke steht, um diese für das Auto ihres Mannes zu reservieren. Diese Zielpersonen glaubten statt dessen, dass die Frau selbst in einem Auto sitze. Bei der Zielperson mit der ID 9 gibt es zwar im Paraphrasing (Tabelle 2) erste Hinweise, dass etwas nicht verstanden wurde, doch noch ist das Problem nicht eindeutig zu identifizieren. Hier greift auch – anders als bei der Versuchsperson mit der ID 5, dargestellt in Tabelle 3 – keine der Nachfassfragen. Das eigentliche Problem wurde erst mithilfe des General Probe endgültig erkannt (siehe Tabelle 4). Bei der Zielperson mit der ID 2 hingegen wurde das Missverständnis gleich beim Paraphrasing offenkundig. Die daraus gezogene Konsequenz war, den Fall wie folgt zu ergänzen: „Eine Frau steht in der letzten freien Lücke, um diese für das Auto ihres Mannes zu reservieren“

Tabelle 2: Äußerungen der Zielpersonen zu folgender Bitte um Wiedergabe (Paraphrasing) des obigen Beispiel vier: „Bitte schildern Sie die Situation, die ich Ihnen eben vorgelesen habe, mit Ihren eigenen Worten so genau wie möglich.“

ID 1	Eine Frau steht in der Parklücke, um die Parklücke freizuhalten. Ein Autofahrer kommt, will die Parklücke besetzen, aber die Frau lässt es nicht zu und der Autofahrer verletzt sie dann.
2	Eine Fahrerin wird von einem Fahrer gedrängt wegen einer Parklücke, der Fahrer bedroht sie – glaube ich – wegen der Parklücke. Die Frau sagt, dass sie ein Recht dazu hat und bekommt von dem Fahrer Schürfwunden.
5	Eine Frau wollte Auto parken, der andere Fahrer wollte auch parken und er wollte die Frau raushaben.
6	Eine junge Frau steht in der letzten freien Parklücke, um den Parkplatz zu reservieren: Daraufhin kommt ein Autofahrer angefahren und bittet sie Platz zu machen. Die junge Frau bleibt trotzdem stehen. Der Mann, der ihr vorher gesagt hat, dass er sie mit dem Auto beiseite schieben wird, tut dies, und fügt ihr dabei Schürfwunden zu.
7	Eine Frau hält einen Parkplatz frei, indem sie sich dahinstellt. Ein Autofahrer kommt des Weges und will in diese Parklücke da reinstoßen und er fordert die Frau auf Platz zu machen, aber diese Frau sagt: ‚Nein, ich bleib hier stehen‘, und als der Autofahrer sie dann sanft wegschiebt, erleidet sie Hautabschürfungen (...).
9	Eine Frau steht in einer Parklücke, wobei ich versuche, mir das vorzustellen, das gelingt mir nicht ganz, ein Mann fordert sie auf, die Parklücke frei zu machen, weil er meint, sie gehört ihm, das tut sie nicht, daraufhin schiebt er sie raus, also räumlich faktisch kann ich mir das nicht vorstellen, aber wenn ich es mal so annehme, dabei, sie erleidet Abschürfungen, verstehe ich nicht, ja.

Tabelle 3: Äußerungen der Zielperson zu folgender Nachfrage (Special Comprehension Probe) zu obigem Beispiel vier: „Weshalb kam es hier zu einer Auseinandersetzung?“

5	Da beide in der gleiche Parklücke parken wollten, aber die Frau war erster. Und der Mann hat kein Recht gehabt da zu parken.
---	--

Tabelle 4: Äußerungen der Zielperson zu folgender allgemeiner Nachfrage (General Probe) zu obigem Beispiel vier: „Hatten Sie sonst noch Probleme sich die geschilderte Situation vorzustellen oder haben sie irgendwelche anderen Anmerkungen zur Situation?“

9	Ja also, ich habe schon Probleme mir das vorzustellen, wie jemand in der Parklücke sein kann und jemand anders meinen kann, die wäre seine, ja also weiß ich nicht so recht, wie die Parklücke aussehen soll, also wie jemand, gut also ein Auto kann ein anderes Auto aus der Parklücke schieben, das ist vielleicht möglich, wobei es eigentlich nicht geht. (Int.: Die Frau stand dort.) Die stand in der Parklücke? Aber ich habe mir sofort vorgestellt, die sitzt in ihrem Auto.
---	--

Etwas anders war die Situation im folgenden *Beispiel fünf*. Hier galt es bei der Überprüfung festzustellen, ob die Zielpersonen eine von uns implizierte, aber nicht explizit thematisierte, Überlegenheit der Angreifer erkannten. Folgender Fall wurde den Befragten vorgelesen:

„Ein Boxer wird vor einer Diskothek von vier jungen Männern bedroht. Er schlägt – durch gezielte Hiebe ins Gesicht – die Angreifer in die Flucht und verletzt sie dabei leicht. Halten Sie das Verhalten des Boxers für gerechtfertigt oder nicht?“

Nach dem Paraphrasieren und den daraus resultierenden Nachfragen, wurden alle Zielpersonen mit folgender (Probing)-Frage konfrontiert: „Waren die angreifenden Männer zunächst im Vorteil?“

Tabelle 5: Äußerungen der Zielpersonen zu folgenden Nachfragen (Special Comprehension Probes) zu *Beispiel fünf*: „Waren die angreifenden Männer zunächst im Vorteil?“ Falls ja: „Wodurch?“, falls nein: „Warum nicht?“

ID	Falls ja → „Wodurch?“	Falls nein → „Warum nicht?“
1	Ja, sie waren zu viert.	
2		Nein, ich verstehe nicht, was für einen Vorteil die haben.
5	Ja, sie waren im Vorteil, weil sie zu viert waren.	
6	Die waren zu viert, der Boxer war allein.	
7	Ja, weil sie in der Überzahl waren und sich gedacht haben, vier gegen einen das würden wir schon hinkriegen.	
9	Ja klar. Durch die Überzahl	

Hier zeigte sich, dass immerhin fünf von sechs Befragten, die uns im Rahmen einer Facette intendierte „Überlegenheit der Angreifer“ richtig erkannt hatten. Auch aus diesem Grund erwies es sich als hilfreich, die Fälle systematisch zu strukturieren.

4.5 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Überprüfung der Fälle mithilfe kognitiver Methoden eine Vielzahl von größeren oder kleineren Defiziten identifiziert werden konnten. In insgesamt 15 Fällen lieferten die Tests Anregungen, diese Defizite zu beheben.

Die Projektbearbeiter versprachen sich von der Befragung Befunde, welche unter Umständen Prinzipien der Rechtssprechung in Deutschland infrage stellen. Vor diesem Hin-

tergrund war es besonders wichtig, über ein Instrumentarium zu verfügen, welches in Bezug auf methodische Kritik belastbar ist. Mit der benutzten Pretest-Strategie sollte ein wichtiger Beitrag geleistet werden, um methodische Vorbehalte gegenüber den Ergebnissen abzubauen.

In diesem Zusammenhang soll darauf verwiesen werden, dass beim Einsatz dieser *aktiven* kognitiven Techniken bei den Zielpersonen ein Lerneffekt nicht ausgeschlossen werden kann. Das heißt es ist zu erwarten, dass die Zielpersonen versuchen, bestmöglich auf die an sie gestellten Anforderungen zu reagieren. Sie folgen einer solchen Befragung also konzentrierter. Dies kann einerseits als Vorteil angesehen werden, da so eine intensive Mitarbeit erreicht wird und der Pretest dadurch zu möglicherweise besseren, das heißt aufschlussreicheren Ergebnissen gelangt. Es muss jedoch in Rechnung gestellt werden, dass ein Befragter in der Haupterhebung nicht die gleiche Motivation und Konzentration an den Tag legt wie die Zielpersonen in diesem Pretest.

Abschließend sei darauf verwiesen, dass die im Rahmen der kognitiven Pretests ermittelten Befunde dazu hilfreich sein können, wenn es – wie bereits angedeutet – darum geht, den Fragebogen linguistisch äquivalent in eine andere Sprache zu übersetzen (vgl. Harkness 1998). Hier kann an ein solches, für einen interkulturellen Vergleich konzipiertes Instrument die Erwartung gestellt werden, dass es im Pretest zu den gleichen Resultaten kommt wie sie soeben geschildert wurden.

5. Ausgewählte Ergebnisse

Die Befragung von 3463 Personen von September bis November 2001 hat einen Datensatz ergeben, der vielfältige Auswertungen zulässt. Die Veranstalter des Projekts versprechen sich davon eine Reihe an interessanten Befunden. An dieser Stelle sollen lediglich drei Probleme aufgegriffen werden (vgl. Abschnitt 2).

5.1 Nicht-Akzeptanz der Scharfkantigkeit des deutschen Notwehrrechts

In einem ersten Schritt sollte untersucht werden, inwieweit die Scharfkantigkeit des deutschen Notwehrrechts von der Bevölkerung nachvollzogen beziehungsweise geteilt wird. Dazu wurden die Bewertungen verschiedener Situationen verglichen. Zunächst wurden dafür sechs Fälle ausgewählt. Bei allen Fällen ist es aus juristischer Sicht berechtigt, von Notwehr zu sprechen. Die Fälle wurde so ausgewählt, dass die Scharfkantigkeit des deutschen Notwehrrechts unterschiedlich stark zutage tritt. Von (besonderer) Scharfkantigkeit soll immer dann gesprochen werden, wenn eine (besonders) deutliche Differenz in der Wertigkeit zwischen dem angegriffenen und dem bei der Verteidigung beschädigten Gut besteht. So deutet eine leichte Verletzung eines körperlich überlegenen Fahrraddiebes nicht unbedingt

auf ein scharfkantiges Verständnis von Notwehr hin. Anders sieht es dagegen aus, wenn ein Steinewerfer im Gegendruck eine Querschnittslähmung hinnehmen muss.

Aus juristischer Sicht, welche natürlich auf einer umfangreicheren Informationsbasis beruht, handelt es sich bei allen Fällen um Notwehr. Der Anteil der Befragten, die auf Grundlage unseres Befragungsansatzes diesen Bewertungen folgen, zeigt, inwieweit die Scharfkantigkeit des deutschen Notwehrrechts in der Bevölkerung akzeptiert wird. Das Ergebnis wird in Tabelle 6 dargestellt.

Es wird deutlich, dass je stärker die bewerteten Fälle auf eine scharfkantige Rechtsprechung hindeuten, desto weniger Personen dazu bereit sind, diese Ansichten zu teilen. Im zuletzt aufgeführten Fall (q5) gehen immerhin 92 Prozent der Befragten nicht mit dem Urteil des Bundesgerichtshof konform. Obwohl an dieser Stelle eine gewisse Differenz zwischen Bevölkerungsmeinung und Rechtsprechung zu erwarten war, sorgte diese Deutlichkeit für eine Überraschung. Deutlich wurde aber auch, dass die Bevölkerung prinzipiell dazu bereit ist, Personen zuzugestehen, von ihrem Recht auf Notwehr Gebrauch zu machen. So wurde es von 88 Prozent der Befragten als angemessen interpretiert, wenn ein Fahrradbesitzer sein Eigentum gegen einen körperlich überlegenen Dieb verteidigt und ihn dabei leicht verletzt. Ganz offensichtlich liegt der Entscheidung, ob eine bestimmte Handlung berechtigt ist oder nicht, eine Güterabwägung zugrunde. Eine solche Haltung wird von den Juristen jedoch abgelehnt.

Das gewählte facettentheoretische Design legte es nahe, in einem weiteren Auswertungsschritt zu überprüfen, ob nicht auch die Überlegenheit des Angreifers eine gute Erklärung für die Reaktion der Befragten liefert. Dazu wurden alle neun im Struktupel 1 der Facette b (der Angreifer ist überlegen) mit allen neun im Struktupel 2 der gleichen Facette b (der Angreifer ist nicht überlegen) eingeordneten Fälle verglichen. Das Ergebnis ist auch hier eindeutig: Während bei einem (oder mehreren) überlegenen Angreifer(n) durchschnittlich 46 Prozent der Befragten die gewaltsame Abwehr für gerechtfertigt halten, sehen dies nur 29 Prozent der interviewten Personen, wenn es sich um einen Angreifer handelt, der in der Situation nicht überlegen ist.

Tabelle 6: Bewertung verschiedener Notwehrsituationen durch n=3463 Personen, gewichteter Datensatz⁶

Grad der Scharfkantigkeit der Rechtsprechung	Nach „gerechtfertigt“ oder „nicht gerechtfertigt“ zu bewertende Notwehrsituationen:	Anteil der Befragten, die gesetzeskonform urteilen
... wenig oder nicht scharfkantig	Ein körperlich überlegener Fahrraddieb wird bei einer Auseinandersetzung leicht verletzt (q2) Ein Boxer wird von vier Personen angegriffen, er verletzt sie bei seiner Verteidigung leicht (q3)	70%
... mäßig scharfkantig	Ein Wohnungseinbrecher wird vom Wohnungsinhaber erstochen (q6) Ein Bauer schießt im letzten Moment auf einen Brandstifter und verletzt diesen lebensgefährlich (q4)	45% 21%
... scharfkantig	Ein körperlich schwacher Spanner, der sich in einem öffentlichen Park auf sein Recht beruft, sich hier aufhalten zu dürfen, verletzt den beobachteten, wütenden Liebhaber lebensgefährlich (q9) Ein Steinwerfer erleidet im Gegenzug eine Querschnittslähmung (q5)	9% 8%

5.2 Die Idee von der Rechtsbewährung

Mithilfe einer speziellen Frage (q19) sollte die Akzeptanz des Gedankens von der Rechtsbewährung in der Bevölkerung ermittelt werden. Dazu war von den Zielpersonen eine Situation zu bewerten gewesen, bei der ein einzelner Mann von fünf jungen Männern angegriffen und zur Herausgabe seiner Geldbörse gedrängt wurde. Bei seiner Verteidigung hat dieser einzelne Mann dann einen Angreifer erschossen⁷. Zur Auswahl standen folgende zwei Antwortmöglichkeiten: „Statt den Angreifer zu erschießen, hätte der Bedrohte die Geldbörse lieber herausgeben sollen – ein Menschenleben ist doch mehr wert als eine Geldbörse, selbst wenn sich ein paar Hundert Mark darin befinden.“ Dieser Ansicht schlossen sich 92 Prozent der Befragten an. Nur acht Prozent votierten dagegen

⁶ Das Design sah für Vergleichszwecke eine überproportionale Einbeziehung der ostdeutschen Bevölkerung vor. Dies macht eine Gewichtung des Datensatzes erforderlich, um Aussagen für die deutsche Bevölkerung treffen zu können. Der Gewichtungsfaktor wurde analog zum Vorgehen im ALLBUS (vgl. Koch et al 2001) berechnet.

⁷ Zu diesem Vorkommnis – bekannt geworden als der U-Bahnfall Goetz – kam es in den USA. Das entsprechende Urteil löste bei den Juristen Diskussionen aus (vgl. Fletcher 1993).

rechtskonform: „Es war richtig, wie der Angegriffene gehandelt hat – schließlich waren die Diebe im Unrecht und jeder hat das Recht, sein Eigentum zu verteidigen.“ Damit zeigte sich ein weiteres Mal, dass die Scharfkantigkeit der Rechtsprechung in der Bevölkerung keinen Widerhall findet. Der in der zweiten⁸ Antwortvorgabe enthaltene Hinweis, jeder habe das Recht, sein Eigentum zu verteidigen, bewirkte – offenbar angesichts des tödlichen Ausganges des Überfalls – keine Akzeptanz des Rechtsbewährungsgedankens.

Es soll an dieser Stelle schließlich noch untersucht werden, welche Zusammenhänge es zwischen der Bejahung des Rechtsbewährungsgedankens und einigen sozio-demographischen Merkmalen gibt. Eine gewisse Korrespondenz zeigte sich zum Geschlecht: Frauen sprachen sich weniger für diese Idee aus. Ebenfalls ein schwacher Zusammenhang wurde mit dem Bildungsniveau ermittelt: Höher Gebildete plädierten ebenfalls weniger für die in der Antwortkategorie zwei enthaltene Idee der Rechtsbewährung. Dagegen gab es bei einer ganzen Reihe an Merkmalen keinen Hinweis auf einen gesicherten Zusammenhang. Dies galt für die Herkunft aus Ost- oder aus Westdeutschland, für das Alter, für eine potenzielle Wahlentscheidung (Sonntagsfrage) zugunsten der SPD oder der CDU, für die Höhe des Einkommens, für die Gemeindegröße (BIK), für die Zugehörigkeit zu einer Kirche überhaupt sowie zum katholischen beziehungsweise zum protestantischen Glauben und schließlich auch für die Kirchengangshäufigkeit.

Es ist durchaus beachtlich, dass der Rechtsbewährungsgedanke unabhängig von allen zuletzt genannten Merkmalen ist. Wenn die Juristen von einer generalpräventiven Wirkung des Notwehrrechts, das letztlich eine Stärkung des bestehenden Rechtssystems vorsieht, ausgehen (Hummler 1998:55), so wären beispielsweise deutliche Hinweise vor allem auf Zusammenhänge mit wertekonservativen Haltungen zu erwarten gewesen. Es versagen dagegen fast alle in der Sozialwissenschaft für die Interpretation von Einstellungen üblichen sozial-demographischen Erklärungsansätze. Damit liegt auch ein skeptisches Urteil in Bezug auf das Funktionieren der juristischen Maxime von der Präventivwirkung des Notwehrrechts nahe.

Interessant ist jedoch weiterhin, dass zwischen dem subjektiven Erleben einer Notwehrsituation in der Vergangenheit und der Zustimmung zur Idee der Rechtsbewährung ein deutlicher Zusammenhang ausgemacht werden konnte. So legitimierten vor allem jene Personen den Gedanken von der Selbstverteidigung, die sich selbst bereits einmal in einer solchen Situation befunden haben. Damit könnte man zu der Vermutung gelangen, dass

⁸ Auch die Antwortvorgaben dieser Frage wurden zufällig permutiert, um Reihenfolgeeffekten zu begegnen.

das Notwehrrecht nicht präventiv wirkt, sondern – eher im Gegenteil – therapeutisch, das heißt ex post dazu dient, das eigene Verhalten in einer solchen Situation zu legitimieren.

Insgesamt muss auch in diesem Punkt ein kritisches Fazit in Bezug auf die Wirksamkeit der juristischen Maxime gezogen werden.

5.3 Notwehrrecht und individuelle Aufrüstung

Es wurde in einer weiteren Hypothese die Vermutung geäußert, das deutsche Notwehrrecht befördere eine Schlägermoral und führe zu einer individuellen Aufrüstung. Zur Bearbeitung dieser Vermutungen sind zunächst zwei Indizes gebildet worden. Dabei handelte es sich jeweils um Summenscores. Der erste sagt aus, wie häufig der jeweilige Befragte die ihm vorgelegten insgesamt 30 Fälle konform mit der Rechtsprechung bewertet hat. Ein zweiter Summenscore gibt Auskunft darüber, wie oft ein Befragter insgesamt die ihm vorgelegten Verhaltensweisen – unabhängig von den Ansichten der Rechtsprechung – als gerechtfertigt bewertet hat.

Zunächst zeigte sich, dass im Durchschnitt nur in rund 54 Prozent der Fälle die Bewertungen rechtskonform vorgenommen worden sind. Das heißt fast ebenso oft weicht die Meinung der Bevölkerung von der geltenden Rechtsprechung ab.

Der Grad der generellen Zustimmung zu den Verhaltensweisen bei denen sich Personen gegen einen Angreifer selbst zur Wehr setzen ist noch geringer. Er beträgt gerade 34 Prozent.

Es wurden keine nennenswerten Zusammenhänge zwischen den Summenscores und sozio-demographischen Merkmalen wie Alter, Konfession oder Herkunft (Ost/West) festgestellt. Bei Bildung, Wahlabsicht und Einkommen ließen sich dagegen Zusammenhänge dahingehend erkennen, dass jeweils formal Höhergebildete, Bezieher höherer Einkommen sowie potenzielle CDU/CSU-Wähler häufiger zum einen rechtskonform bewerten und zum anderen der Selbstverteidigung zustimmen. Diese Befunde deuten darauf hin, dass die in der dritten Hypothese geäußerte Vermutung nicht zutrifft. So handelt es sich bei den Personen, die stärker mit den scharfkantigen Normen der Rechtsprechung konform gingen offenbar eher um Menschen mit konservativen Werthaltungen. Der Personenkreis, der generell der Selbstverteidigung stärker zustimmt, ist weitgehend mit dem ersteren identisch.

Ein solches Ergebnis war angesichts der Scharfkantigkeit des deutschen Notwehrrechts vor Beginn der Studie nicht unbedingt zu erwarten gewesen. So hätte es nicht verwundern dürfen, wenn männliche, jüngere und niedriger gebildete Personen mit den scharfkantigen Ansichten der Notwehrgesetzgebung stärker übereinstimmen.

6. Ausblick

Der vorliegende Datensatz, dessen Entstehung in diesem Artikel ausführlich dargestellt wurde, lässt weitere Auswertungen mit verschiedenen Schwerpunkten zu. Die Projektbearbeiter versprechen sich eine ganze Reihe interessanter Einblicke in die auf die Notwehrthematik bezogenen Denkstrukturen der Bevölkerung. Als nun anstehende Auswertungsschritte sind zunächst die Überprüfung der facettentheoretischen Grundannahmen zur Strukturierung der Einstellungen der Bevölkerung zu nennen. Nachzugehen wäre der Frage, ob sich etwa aufgrund geringerer Erfahrungen mit dem Rechtssystem der Bundesrepublik, Unterschiede in den Denkstrukturen zwischen Ost- und Westdeutschland ausmachen lassen. Es wird zu untersuchen sein, inwieweit Geschlechterrollen die Bewertung von Notwehrsituationen bestimmen. Der Datensatz ermöglicht weiterhin Analysen, die der Rolle von internen und externen Kontrollüberzeugungen, als Determinanten der Einstellungen zu Notwehr gewidmet sind. Nachzugehen sein wird nicht zuletzt auch den Wirkungen, die von den bisher subjektiv gemachten Notwehrerfahrungen auf die Bewertung der Fälle ausgehen.

Literatur

- Ajzen, I. (1985): From Intention to Action: A Theory of Planned Behavior. In: J. Kuhl/J. Beckmann (Hrsg.), Action-Control: From Cognition to Behavior. Heidelberg: Springer.
- Ajzen, I. (1988): Attitudes, Personality and Behavior. Milton Keynes: Open University Press.
- Ajzen, I. (1991): The Theory of Planned Behavior. *Organizational Behavior and Human Decision Processes* 50: 179-211.
- Borg, I. (1992): Grundlagen und Ergebnisse der Facettentheorie. Bern: Verlag Hans Huber.
- Fletcher, G.P. (1993): Notwehr als Verbrechen: der U-Bahn-Fall Goetz. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Groves, R.M./Biemer, P.B./Lyberg, L.E./Massey, J.T./Nicholls II, W.L./Waksberg, J. (Hrsg.) (1988): Telephone Survey Methodology. New York: John Wiley & Sons.
- Harkness, J. (Hrsg.) (1998): Cross-Cultural Survey Equivalence. ZUMA-Nachrichten Spezial, Band 3. Mannheim: ZUMA.
- Hüfken, V. (Hrsg.) (2000): Methoden in Telefonumfragen. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Hummeler, A.J. (1998): Staatliches Gewaltmonopol und Notwehr: Grenzverschiebungen in Rechtsprechung und Literatur. Tübingen: Universität, Dissertation.
- Koch, A./Wasmer, M./Harkness, J./Scholz, E. (2001): Konzeption und Durchführung der „Allgemeinen Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften“ (ALLBUS) 2000. ZUMA-Methodenbericht 2001/05. Mannheim: ZUMA.

Prüfer, P./Rexroth, M. (2000): *Zwei – Phasen – Pretesting. ZUMA-Arbeitsbericht 2000/08.* Mannheim: ZUMA.

Roxin, C. (1997): *Strafrecht Allgemeiner Teil I.* 3. Auflage. München: Beck.

Schroeder, F.-C. (1972): Die Notwehr als Indikator politischer Grundanschauungen. S. 127ff in: F.-C. Schroeder/H. Zipf (Hrsg.), *Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag.* Karlsruhe: Müller.

Wittemann, F. (1997): *Grundlinien und Grenzen der Notwehr in Europa.* Europäische Hochschulschriften. Frankfurt a. M.: Lang.

Wüst, A. M. (1998): *Die Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften als Telefonumfrage.* ZUMA-Arbeitsbericht 98/04. Mannheim: ZUMA.

Anhang

Wortlaut der den Zielpersonen in der Bevölkerungsbefragung zur Bewertung vorgelegten Fälle (soweit im Text ein Bezug darauf genommen wurde):

- q1 Eine Frau steht in der letzten freien Parklücke, um diese für das Auto ihres Mannes zu reservieren. Ein Autofahrer fordert sie dazu auf, ihm Platz zu machen, anderenfalls werde er auf sie zu fahren. Die Frau bleibt stehen, da sie davon ausgeht, ein Recht auf die Parklücke zu haben. Der Autofahrer drückt sie daraufhin mit seinem Wagen aus der Parklücke. Die Frau erleidet dadurch Abschürfungen. Wie bewerten Sie das Verhalten des Autofahrers. Halten Sie sein Verhalten für gerechtfertigt oder nicht? (*Fallbeispiel vier*)
- q2 Ein Mann beobachtet aus unmittelbarer Nähe, wie ein anderer Mann sein Fahrrad stehlen will. Er stellt den Dieb und bringt ihn zu Fall. Dabei wird der Fahrraddieb leicht verletzt. Halten Sie das Verhalten des Fahrradbesitzers für gerechtfertigt oder nicht?
- q2a Wie würden Sie den Vorfall bewerten, wenn er sich statt dessen so zugetragen hätte: Ein Mann sieht wie ein anderer, **stärkerer**⁹, sein Fahrrad stiehlt. Er stellt den Mann zur Rede. Der **körperlich überlegene** Dieb greift daraufhin den Fahrradbesitzer an. Bei der folgenden Auseinandersetzung wird aber der Dieb durch den Fahrradbesitzer leicht verletzt. Wie würden Sie das Verhalten des Fahrradbesitzers bewerten. Halten Sie sein Verhalten dann für gerechtfertigt oder nicht?
- q3 Ein Boxer wird vor einer Diskothek von vier jungen Männern bedroht. Er schlägt – durch gezielte Hiebe ins Gesicht – die Angreifer in die Flucht und verletzt sie dabei leicht. Halten Sie das Verhalten des Boxers für gerechtfertigt oder nicht? (*Fallbeispiel fünf*)

9 Die fett gedruckten Passagen wurden vom Sprecher der Texte besonders betont.

- q3a Wie würden Sie das Verhalten des Boxers bewerten, wenn es sich nur um **einen** Angreifer gehandelt hätte, der den Boxer bedrohte? Halten Sie es (auch) dann für gerechtfertigt, dass der Boxer den Angreifer leicht verletzt oder nicht?
- q4 Ein Bauer beobachtet aus größerer Entfernung, dass ein Mann gerade dabei ist seine Scheune, in der die Ernte sowie wertvolle Maschinen lagern, in Brand zu setzen. Da der Mann auf Zurufen des Bauers nicht reagiert und der Bauer nicht schnell genug zur Scheune laufen kann, bleibt ihm keine andere Wahl als auf den Mann zu schießen. Dabei verletzt er ihn schwer. Halten Sie das Verhalten des Bauern zu schießen für gerechtfertigt oder nicht?
- q5 Vor kurzem wurde jemandem nachts sein auf der Straße geparktes Auto zerkratzt. Deshalb mustert er – vor seinem Haus stehend – vier junge Männer, weil er befürchtet, dass sein Auto erneut zerkratzt werde. Die jungen Männer fühlen sich dadurch provoziert. Deshalb beginnen die jungen Männer mit Steinen zu werfen. Als die Steinwerfer näher kommen, gibt der Angegriffene einige ungezielte Schüsse ab. Ein Schuss trifft einen Steinwerfer und verursacht eine Querschnittslähmung. Halten Sie das Verhalten des Schützen für gerechtfertigt oder nicht? (*Fallbeispiel eins*)
- q5a Einmal angenommen, der Vorfall wäre zu verhindern gewesen, hätte sich der Mann in sein Haus zurückgezogen. Dies hat er aber nicht getan. Wie würden Sie dann das Verhalten des Mannes, Schüsse auf die Steinwerfer abzugeben und einen der Steinwerfer so zu verletzen, bewerten? Halten Sie sein Verhalten (auch) dann für gerechtfertigt oder nicht?
- q6 Ein Fremder dringt in eine Wohnung ein. Der Wohnungsinhaber verteidigt seine Räumlichkeiten zunächst vergeblich mit einem Spazierstock, danach wehrt er den Eindringling durch einen tödlichen Messerstich ab. Halten Sie das Verhalten des Wohnungsinhabers für gerechtfertigt oder nicht?
- q6a Einmal angenommen, der Eindringling wäre bewaffnet gewesen. Wie würden Sie das Verhalten des Wohnungsinhabers dann bewerten. Halten Sie sein Verhalten, den Eindringling zu töten, dann für gerechtfertigt oder nicht?
- q7 Ein Mann wurde von einem anderen, **wesentlich stärkeren**, grundlos zusammengeschlagen. Nach einigen Stunden wird er erneut von der gleichen Person grundlos massiv angegriffen. Dieses Mal kann er sich jedoch wehren: Er ersticht den Angreifer mit einem vorsorglich eingesteckten Messer. Halten Sie das Verhalten des Angegriffenen für gerechtfertigt oder nicht?
- q7a Wie würden Sie das Verhalten des Angegriffenen bewerten, wenn sein Angreifer **nicht** stärker gewesen wäre. Halten Sie (auch) dann sein Verhalten den Angreifer zu erstechen, für gerechtfertigt oder nicht?
- q8 Ein Autofahrer belästigt auf einer Landstraße durch seinen Fahrstil einen anderen Fahrer. Bei einem verkehrsbedingten Halt steigt der so Belästigte aus und geht auf den anderen drohend zu. Darauf zieht dieser eine Pistole und nötigt den anderen damit zum Rückzug. Halten Sie das Verhalten des Mannes, der ursprünglich den anderen belästigt hat, und nun zu seiner Verteidigung eine Pistole zieht, für gerechtfertigt oder nicht? (*Fallbeispiel drei*)

- q9 Jemand schaut nachts in einem öffentlichen Park einem Pärchen beim Liebesspiel zu. Als der Liebhaber den **kleineren, deutlich schwächeren** Zuschauer zum Verschwinden auffordert, meint dieser, er habe das gleiche Recht sich in dem Park aufzuhalten wie das Paar. Als der Liebhaber daraufhin den Zuschauer angreift, kann er sich nur mit einem Messer wehren und verletzt dabei den Liebhaber lebensgefährlich. Halten Sie das Verhalten des Zuschauers, sich mit dem Messer zu wehren, für gerechtfertigt oder nicht?
- q9a Einmal angenommen, derjenige, der dem Pärchen nachts im öffentlichen Park beim Liebesspiel zuschaut wäre **deutlich stärker** gewesen. Würden Sie es dann (auch) für gerechtfertigt halten oder nicht, wenn er bei einem Streit den Liebhaber, der ihn zum Verschwinden aufgefordert hat, lebensgefährlich verletzt?
- 9b Für Ihre Einschätzung kann es verschiedene Gründe geben. Halten Sie das Verhalten des Zuschauers für nicht gerechtfertigt, weil durch sein Zuschauen die Intimsphäre des Liebespärchens verletzt wurde oder halten Sie sein Verhalten aus anderen Gründen für nicht gerechtfertigt?
- q10 In ein Ferienhaus wurde bereits 13-mal eingebrochen. Der Besitzer stellt daraufhin ein mit Zündpulver versehenes Radio sowie Schilder, die vor Bomben warnen, auf. Bei einem erneuten Einbruch explodiert das Radio und der Einbrecher verliert dadurch seine Hand. Halten Sie das Vorgehen des Ferienhausbesitzers für gerechtfertigt oder nicht?
- q11 Ein Wirt hat schon länger Streit mit einer Gruppe Jugendlicher. Als diese in der Absicht Rache zu nehmen in sein Lokal eindringen und ihn angreifen, fällt er rüchlings und wehrt sich schließlich mit Hilfe einer Eisenstange, wobei er zwei Angreifer schwer verletzt. Halten Sie das Verhalten des Wirtes für gerechtfertigt oder nicht? (*Fallbeispiel zwei*)
- q12 Ein **kräftiger** Mann beleidigt einen anderen, **schwächeren**, indem er ihm vorwirft, er sei an seiner Kriegsgefangenschaft in der Sowjetunion selbst schuld. Obwohl der Beleidigte **deutlich schwächer** ist, hindert er den anderen am weitersprechen, indem er ihm einen Stoß versetzt. Der fällt dabei so unglücklich, dass er schwerwiegende Verletzungen erleidet und stirbt. Halten Sie es für gerechtfertigt oder nicht, dass der Beleidigte sich mit einem solchen Stoß gewehrt hat?
- q12a Einmal angenommen, der Mann, der die Beleidigung ausgesprochen hat, wäre **schwächer** gewesen. Halten Sie es (auch) dann für gerechtfertigt oder nicht, dass der Beleidigte sich so wehrt, dass der andere stirbt?
- q13 Ein Mann gerät mit einem anderen in einem Wirtshaus in Streit. Nachdem der andere das Lokal verlassen hat, wartet der Mann vorsichtshalber eine Stunde, bis er das Lokal ebenfalls verlässt. Als er dann vor die Tür tritt, stürzt sich sein Kontrahent mit den Worten „Ich bring dich um“ auf ihn. Was glauben Sie, ist laut Gesetz zulässig? Ist es laut Gesetz zulässig sich zu wehren () oder Ist es laut Gesetz allenfalls zulässig einer solchen Auseinandersetzung aus dem Weg zu gehen, indem man sich beispielsweise ins Lokal zurückzieht? ()
- q13a Ist es laut Gesetz zulässig sich so zu wehren, dass der Angreifer nicht schwer verletzt wird oder ist es laut Gesetz zulässig, sich mit allen erforderlichen Mitteln zu wehren, selbst wenn der Angreifer dabei schwer verletzt wird?

- q14 Ein 18-jähriger Berufsschüler wird seit längerem von einem Mitschüler gewalttätig schikaniert und gehänselt. Eines Tages wird er wieder brutal angegriffen. Diesmal zieht er jedoch zu seiner Verteidigung ein Messer und verletzt seinen Peiniger tödlich. Ist es Ihrer Meinung nach gerechtfertigt, dass der Berufsschüler seinen Peiniger tödlich verletzt, oder nicht?
- q14a Einmal angenommen, der Berufsschüler hätte sich **nicht** selbst zur Wehr gesetzt, sondern Lehrer oder Mitschüler um Hilfe gebeten. Würden Sie ein solches Verhalten bei einem 18-jährigen Berufsschüler für feige halten oder nicht?
- q15 Zwei Personen werden auf dem Weg zu ihrem Auto von einem Mann belästigt. Als sie im Wagen sitzen, verdreht der Mann einen Außenspiegel. Als der Fahrer aussteigt, um den Spiegel zu richten, kommt der Mann mit erhobenen Händen auf ihn zu. Der Fahrer schlägt daraufhin mit einem Feuerlöscher auf den Kopf des Mannes, so dass er einen Schädelbruch verursacht. Halten Sie das Verhalten des Fahrers für gerechtfertigt oder nicht?
- q15a Wie würden Sie entscheiden, wenn der Mann, der den Spiegel verdrehte und dann mit erhobenen Händen auf den Fahrer zukam, betrunken gewesen wäre? Halten Sie (auch) dann das Verhalten des Autofahrers für gerechtfertigt oder nicht?
- q15b Und wie würden Sie entscheiden, wenn es sich um einen 15-jährigen Jungen gehandelt hätte, der den Spiegel verdrehte und dann auf den Fahrer mit erhobenen Händen zukam. Halten Sie (auch) dann das Verhalten des Autofahrers für gerechtfertigt oder nicht?
- q16 Ein Autofahrer verursacht einen Verkehrsunfall und flieht zu Fuß. Der Geschädigte verfolgt ihn und ruft, er werde den Unfallverursacher umbringen. Als der Geschädigte den Unfallverursacher einholt, schlägt er mit Fäusten auf den Unfallverursacher ein. Was glauben Sie, welches Verhalten des angegriffenen Unfallverursachers ist laut Gesetz zulässig? Der Unfallverursacher darf sich mit allen erforderlichen Mitteln wehren, selbst wenn sein Verfolger dabei lebensgefährlich verletzt werden kann? () oder Der Unfallverursacher darf sich nur vorsichtig wehren, damit sein Verfolger möglichst **nicht** schwer verletzt wird? () oder Der Unfallverursacher darf sich überhaupt nicht wehren. ().
- q17 Eine Frau wird von einem fremden Mann gewalttätig angegriffen. Eine sichere Abwehr ist nur dadurch möglich, dass sie auf den Mann mit einem Messer einsticht und ihn dabei tödlich verletzt. Halten Sie es für gerechtfertigt oder nicht, dass die Frau sich auf eine solche Art wehrt?
- q17a Wie würden Sie das Verhalten der Frau bewerten, wenn sie von ihrem Ehemann angegriffen worden wäre? Halten Sie (auch) dann das Verhalten der Frau für gerechtfertigt oder nicht?
- q17b Und wie würden Sie das Verhalten der Frau bewerten, wenn sie bereits zum wiederholten Male von ihrem Ehemann angegriffen worden wäre? Halten Sie es dann gerechtfertigt oder nicht, dass sie sich mit einem Messer gegen ihren Ehemann zur Wehr setzt und ihn dabei tödlich verletzt?
- q18 Ein Unternehmer wird erpresst. Der Erpresser verlangt monatlich 10.000 DM. Er droht damit, Bilder zu veröffentlichen, die den Unternehmer beim Sex mit jungen Männern und beim Rauchen von Marihuana zeigen. Bei einer fingierten Geldübergabe erschießt der Unternehmer den

Erpresser und vergräbt dessen Leiche. Halten Sie das Verhalten des Unternehmers den Erpresser zu erschießen für gerechtfertigt oder nicht?

q18a Wie würden Sie urteilen, wenn es sich bei dem Unternehmer, der den Erpresser erschießt, um einen glücklich verheirateten und sozial engagierten Familienvater handelte, der befürchtet, sein Unternehmen durch die Zahlungen zu ruinieren? Halten Sie dann das Verhalten des Unternehmers für gerechtfertigt oder nicht?

q19 In der Zeitung ist zu lesen, dass ein Mann, der von fünf jungen Männern zur Herausgabe seiner Geldbörse gedrängt wurde, einen der Männer erschossen hat. Welche der folgenden zwei Meinungen dazu kommt Ihrer eigenen am nächsten?

Pretest: Fragenkatalog zu *Fall neun* (q9):

F9 Jemand schaut nachts in einem öffentlichen Park einem Pärchen beim Liebesspiel zu. Als der Liebhaber den Zuschauer zum Verschwinden auffordert, meint dieser, er habe das gleiche Recht sich in dem Park aufzuhalten wie das Paar. Als der Liebhaber daraufhin den Zuschauer angreift, erweist sich der Zuschauer als **körperlich unterlegen**. Er kann sich nur mit einem Messer wehren und verletzt dabei den Liebhaber lebensgefährlich. Halten Sie das Verhalten des Zuschauers gegenüber dem Liebhaber für gerechtfertigt oder nicht?

Gerechtfertigt.....	1
Nicht gerechtfertigt.....	2
Weiß nicht	9

Spontane Bemerkungen des Befragten:

P9-1 Bitte schildern Sie die Situation, die ich Ihnen eben vorgelesen habe, mit Ihren eigenen Worten so genau wie möglich.

Int.: Hat Befragter erkannt/erwähnt?

<i>Streitpunkt: öffentlicher Park</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein ⇨N1</i>
<i>Verletzung des Angreifers: Liebhaber <u>schwer</u> verletzt</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein ⇨N2</i>
<i>Status des Angreifers: Liebhaber <u>körperlich überlegen</u>;</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein ⇨N3</i>
<i>Zuschauer <u>entsprechend unterlegen</u></i>		

N1: Was löst den Streit der beiden Männer aus?

N2: Wurde der Liebhaber verletzt? Wenn ja, wie schwer?

N3: War der Liebhaber stärker?

Int. P9-2 nur, wenn F9=9 „weiß nicht“, andernfalls P9-3

P9-2 Bitte begründen Sie, warum Sie sich für „weiß nicht“ entschieden haben?

P9-3 Hatten Sie Probleme sich die geschilderte Situation vorzustellen oder haben Sie irgendwelche anderen Anmerkungen zu der Situation? (*Int.: Bei offensichtlich vorhandenen Problemen:*) Hatten Sie sonst noch Probleme, die wir bisher nicht angesprochen haben oder irgendwelche anderen Anmerkungen zu der Situation?